

## SATZUNG DER MUSEEN DER STADT WIEN

Gemäß § 28 und § 29 Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG, in der Fassung vom Wr. LGBl. Nr. 40/2023, wird für die „Museen der Stadt Wien“ (im Folgenden auch: „die Museen“) festgehalten:

### Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien

**§ 1.** (1) Die „Museen der Stadt Wien“ sind eine durch das Wr. MuG eingerichtete wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sich die „Museen der Stadt Wien“ unter steter Beachtung ihrer Identität an den in dieser Satzung enthaltenen Leitlinien und Zweckbestimmungen zu orientieren. Die Identität der „Museen der Stadt Wien“ liegt in ihrer zweifachen Aufgabe von Bewahrung und Erneuerung. So sind die Museen auch ein Ort für die Auseinandersetzung der Stadt mit sich selbst und bieten Raum für den Diskurs über stadtteilbezogene Themen. Die seit der Gründung gewachsenen, einzigartigen Sammlungen treten mit der Gegenwart in Diskussion, um so immer wieder die Grenzbereiche zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auszuloten und in einer stets aktualisierten Rezeption erfahrbar zu machen. Dieses Spannungsfeld gibt den „Museen der Stadt Wien“ ihre unverwechselbare Stellung und macht sie zu einem lebendigen Ort der Auseinandersetzung der sich ständig verändernden und weiterentwickelnden kulturellen Positionen und den sich wandelnden Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft. In dieser Weise dokumentieren die Dauerausstellungen der „Museen der Stadt Wien“ die historische Entwicklung der Stadt Wien unter Berücksichtigung der politischen Geschichte, der Geistes-, Sozial-, Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt und ihrer Bewohner:innen und nehmen die neuesten wissenschaftlichen Forschungsansätze auf.

(3) Die Integration der beiden polaren Aufgaben (Abs. 2) der „Museen der Stadt Wien“ in eine einheitliche Museumspolitik spiegelt sich in einer differenzierten Gesamtstruktur, die einerseits die klassischen, auf Permanenz angelegten Ziele des Sammelns, Bewahrens, Erschließens und Vermittelns, andererseits temporär wechselnde Aufgaben, wie sie die intensive Auseinandersetzung mit dem „Zeitgeist“ (Geist der Zeit) hervorbringt, zu erbringen hat.

(4) Die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ stellt gemäß der internationalen Museumsdefinition eine Non-Profit-Organisation dar.

### Aufgaben und Sammlungsgrundsätze

**§ 2.** (1) **Ausbau der Sammlung:** Übergeordnete Aufgaben liegen in der Positionierung der Museen innerhalb der nationalen und internationalen Museumslandschaft. Die Erweiterung des Sammlungsbestandes der Museen und seiner einzelnen Bereiche soll zielgerichtet auf der Grundlage eines definierten Sammlungsprofils erfolgen. Das Sammlungsprofil ist das Ergebnis einer sorgfältigen Analyse des Ist-Bestandes und der sich daraus ergebenden Desiderata im Hinblick

auf eine gegenwarts- und zukunftsorientierte Sammlungspolitik. Diese Offenheit gewährleistet eine aktive und flexible Auseinandersetzung des historisch gewachsenen Bestandes mit den Bedürfnissen der zeitgenössischen Gesellschaft. Neben dem traditionellen Erwerb von Sammlungsgut (Musealien) wird dabei dem Sammeln von Informationen und digitalem Material vermehrte Bedeutung zukommen.

(2) **Bewahrung**: Der unter unterschiedlichsten Voraussetzungen gewachsene Sammlungsbestand muss gesichert und gepflegt werden. Diese Bewahrungsaufgabe hat kultur- und kunsthistorischen, aber auch ökonomischen Leitlinien zu folgen, wobei die jeweils neuesten technologischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden sind. Gleichzeitig ist es das erklärte Ziel, dass sich die dafür notwendigen Entscheidungen an langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und keineswegs nur modischen und kurzfristigen materiellen Überlegungen folgen.

(3) **Erschließung als wissenschaftlicher Auftrag und Forschung**: Der wissenschaftliche Auftrag der Museen hat eine eigenständige Forschung zum Ziel, die aus der Tradition des Hauses und seiner Sammlung heraus neue Perspektiven für die Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart, die die mögliche Zukunft in sich birgt, entwickelt. Grundlage für die Erarbeitung stets neuer, fachspezifischer und fachübergreifender Problemstellungen und Zielvorgaben bildet die Einordnung der Sammlungsobjekte entsprechend ihrer kultur- und kunsthistorischen Bedeutung. Damit in Zusammenhang steht aber auch der internationale Austausch von Forschungsergebnissen sowie Kooperationen in Form eines wissenschaftlich-museologischen Diskurses mit entsprechenden Institutionen (Museen, Universitäten und andere Forschungseinrichtungen) im In- und Ausland. Unerlässlich ist somit auch der Austausch von Wissenschaftler:innen, Restaurator:innen und Museolog:innen auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) **Erschließung als gesellschaftliche Aufgabe**: Die Vermittlung der inhaltlichen Ansprüche erfolgt durch Erschließung des Sammlungsbestandes im Rahmen der Dauerausstellungen, der Studiensammlungen, in- und ausländischer Sonderausstellungen, wissenschaftlicher Forschungen und Publikationen. Der Einsatz stets aktualisierter elektronischer Medien ist dabei unabdingbar.

(5) **Vermittlung**, insbesondere durch Seminare, Symposien, Vorträge und Führungen: Im Rahmen der Dauerausstellungen, der Depot- und Studiensammlungen und der Sonderausstellungen erfolgt die Vermittlung nach zeitgemäßen, museumsdidaktischen Grundsätzen auch unter Verwendung neuer Technologien. Eine besondere Verpflichtung der „Museen der Stadt Wien“ ist darin zu sehen, die Vermittlung insbesondere auf Kinder, Jugendliche, Senior:innen und Personen mit Migrationshintergrund auszurichten. So ist dementsprechend Zusammenarbeit mit Schulen aller Bildungsstufen, außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtungen, Volksbildungsanstalten, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabdingbar. Im Übrigen begreifen sich die Museen auch als Teil des touristischen Angebotes der Stadt Wien.

(6) Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische und ausländische Museen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1-4 Wr. MuG zulässig. Liegen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht

vor, dürfen Sammlungsobjekte nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme davon bilden die Artothek und der magistratische Entlehnverkehr.

(a) Artothek: Aus einem wechselndem, von den Museen der Stadt Wien definierten Bestand von rund 1.900 Grafiken und Fotografien aus der Sammlung können Interessierte bis zu vier Objekte (bei Firmen bis zu 10 Objekte) wählen und bis zu zwölf Monate ausleihen. Die Museen der Stadt Wien können diesen Bestand jederzeit ändern, verkleinern oder ergänzen.

(b) Magistratischer Entlehnverkehr:

Kolleginnen und Kollegen aus den Dienststellen des Magistrats haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, ihre Büroräume mit Kunstwerken aus den Sammlungen der Museen der Stadt Wien zu schmücken. Voraussetzung ist ein adäquater Ort der Hängung.

(7) Der Leihvertrag nach Abs 6 lit (b) wird zwischen der Dienststelle und den Museen der Stadt Wien abgeschlossen. Die Museen der Stadt Wien sind berechtigt, mindestens einmal im Jahr (auch unangekündigt) Standortkontrollen am Ort der Hängung durchzuführen. Die MA 34 übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Montagen/Demontagen entstehen. Sämtliche Terminvereinbarungen werden von den einzelnen Dienststellen mit den Stützpunktleitern der MA34 abgeklärt.

(8) Für die Entlehnung nach Abs 6 lit (b) ist folgender Ablaufprozess zwischen den Museen der Stadt Wien und der Dienststelle zu berücksichtigen:

- (a) Terminvereinbarung zur Begutachtung von Kunstwerken;
- (b) Besichtigung der Kunstwerke im Depot des musa (Untergeschoß);
- (c) Auswahl von max. drei Kunstwerken bei einem Termin;
- (d) Vereinbarung eines Transporttermins;
- (e) Organisation eines Montageteams vor Ort durch die jeweilige Dienststelle;
- (f) Hängung der Kunstwerke binnen max. sieben Tagen nach der Lieferung;

(9) Für die Entlehnung nach Abs 6 lit (b) gilt zudem: Bei Objekten mit einem Versicherungswert von jeweils bis zu 7.000 EUR (EURO siebentausend) werden die Objekte nach Transport von Hausarbeitern der MA34 selbstständig ausgepackt. Bei Objekten mit einem Versicherungswert von jeweils über 7.000 EUR (EURO siebentausend) werden die Werke über gesonderte Leihverträge vergeben und sie werden von Kunstspeditionsfirmen geliefert.

(10) Die Montage und Hängung erfolgt im Beisein von Registraren und Restauratoren der „Museen der Stadt Wien“. Die Hängung wird durch Facharbeiter der Zentralwerkstätte der „Museen der Stadt Wien“ ausgeführt.

## **Organisation**

**§ 3.** Die Organisation der „Museen der Stadt Wien“ ergibt sich aus §§ 10 ff Wr. MuG und sieht die Direktion sowie den Aufsichtsrat als Organe der Museen der Stadt Wien vor.

## **Direktion**

**§ 4.** (1) Die „Museen der Stadt Wien“ werden nach Maßgabe des § 14 Wr. MuG durch die Direktion vertreten. Bestellung und Abberufung ergeben sich aus § 12 und 18 Wr. MuG.

(2) Die Direktion der „Museen der Stadt Wien“ wird von einer Doppelspitze (§§ 12 ff Wr. MuG) geleitet. Diese führt die Geschäfte der Anstalt unter eigener Verantwortung und vertritt die Anstalt gemeinsam nach außen. Sie repräsentiert die „Museen der Stadt Wien“ gemeinsam nach außen und ist für deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit verantwortlich. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Aufsichtsrat oder nur mit dessen Zustimmung wahrzunehmen sind (§ 12 Wr. MuG; § 26 Abs 5 Wr. MuG).

(3) Die Doppelspitze ist zusammengesetzt aus der:dem wissenschaftlich-künstlerischen Geschäftsführer:in und der:dem kaufmännischen Geschäftsführer:in.

(4) Fachliches Bestellungserfordernis für den:die künstlerische:n Geschäftsführer:in sind ein abgeschlossenes Universitätsstudium in den fakultativen Fachrichtungen Geschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde, Archäologie oder in einer diesen gleichzuhaltenden geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Studienrichtung sowie einschlägige Erfahrungen im musealen Bereich und Ausstellungswesen.

(5) Die Doppelspitze erstellt im Einklang mit dem Wr. MuG und dieser Satzung Vorgaben, Ziele und Leitlinien ihrer Museumspolitik.

(6) Das 4-Augen-Prinzip findet in wesentlichen Bereichen der Museumsarbeit und Geschäftsführung Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Direktion sind ausschließlich gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Anstalt befugt, soweit diese Satzung nachfolgend nichts anderes bestimmt. Die Fertigung durch ein Mitglied der Direktion ist ausreichend, sofern es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit

(a) nicht um eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung bzw. mit vorhersehbar außerordentlicher Auswirkung für den Fortbetrieb der Anstalt handelt, oder

(b) die Angelegenheit keine über einen Betrag von EUR 5.000,- (in Worten: EURO fünftausend) hinausreichende finanzielle Auswirkung erwarten lässt.

(8) Die Direktion treffen Berichtspflichten nach § 17 Wr. MuG. Genauere Details dazu ergeben sich aus der diesbezüglichen Satzung der Museen der Stadt Wien bzw. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

(9) Die Direktion kann bei Bedarf Prokura erteilen. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates und der Eintragung ins Firmenbuch.

## **Aufsichtsrat**

**§ 5.** (1) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 26 Wr. MuG die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Die Zusammensetzung, Bestellung, Beendigung bzw. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ergibt sich aus §§ 20 ff Wr. MuG.

(2) Die Direktion hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe des Wr. MuG zu berichten (vgl. § 17 Wr. MuG und § 26 Abs 2 Wr. MuG).

(3) Der Aufsichtsrat hat Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 26 Abs 3 Wr. MuG.

(4) Der Aufsichtsrat hat die in § 26 Abs 4 Wr. MuG genannten Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

(5) Dem Aufsichtsrat kommen Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte zu, die sich aus dem Gesetz ergeben (vgl. § 26 Abs 5, §15 Abs 1 Wr. MuG und § 16).

(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen sind nach Maßgabe des § 24 Wr. MuG und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorzunehmen.

(7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ein Aufwandsersatz nach Maßgabe des § 27.

(8) Folgende Geschäfte dürfen von der Direktion nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

(a) Investitionen, die im Einzelnen EURO 200.000,- (in Worten: EURO zweihunderttausend) im Geschäftsjahr überschreiten.

(b) Mehrjährige Investitionen, deren Jahresraten EURO 150.000,- (in Worten: EURO einhundertfünfzigtausend) im Geschäftsjahr überschreiten und für die eine Vertragslaufzeit von über vier Jahren vorgesehen ist.

Unter Investitionen werden einmalige Ausgaben für Sachgegenstände (Maschinen, Autos udgl.) oder immaterielle Vermögensgegenstände (Patente, Lizenzen, Software, udgl.) verstanden. Von der Stadt Wien (gesondert zur Basisabgeltung) finanzierte Großprojekte (Bauprojekte, Projekte zur Ermöglichung von Barrierefreiheit, Neuaufrstellung einer Dauerausstellung in einer Außenstelle udgl.) sowie Maßnahmen des laufenden Ausstellungsbetriebs sind von § 5 Abs 8 nicht umfasst. Für Fälle der Gefahr in Verzug gilt § 24 Abs 9 Wr. MuG.

## Innere Organisation der Museen der Stadt Wien

**§ 6.** (1) Zur Erfüllung der im Wr. MuG und in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben, musealen Zwecke und Ziele ist die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ organisatorisch intern wie folgt gegliedert:

(a) Direktion/Doppelspitze

(i) Die Wissenschaftliche Geschäftsführung ist für die personelle und inhaltliche Leitung folgender Abteilung zuständig sowie für die interne Kommunikation mit diesen Abteilungen im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen:

- Abteilung Sammlungen
- Abteilung Ausstellungsproduktion
- Abteilung Objektbetreuung
- Abteilung Publikationen und Digitales Museum
- Abteilung Bildung und Vermittlung
- Stadtarchäologie
- Stabstelle Bezirksmuseen

Dazu gehören insbesondere die Gestaltung der Ausstellungs- und Bildungsprogramme, die Formulierung wissenschaftlicher und sammlungspolitischer Ziele sowie die nationale und internationale Positionierung.

(ii) Die Kaufmännische Geschäftsführung ist für die personelle und inhaltliche Leitung folgender Abteilung zuständig sowie für die interne Kommunikation mit diesen Abteilungen im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen:

- Abteilung Zentrale Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen
- Abteilung Personal und Organisation
- Abteilung Facility Management und Interne Services
- Abteilung Kommunikation und Development
- Abteilung Publikumsservice
- Stabstelle Rechtsangelegenheiten

Dazu gehören insbesondere

- Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling, Finanzwesen und Statistik,
- Vermietungen und Veranstaltungsmanagement,
- Personalwesen (Vertragsausfertigungen, Gehaltsverrechnungen, Regelung des Personaleinsatzes, Steuerung des Einsatzes von Fremdpersonal und freien Mitarbeiter:innen)
- Beschaffungswesen, Informationstechnologie, Haustechnik, sicherheitstechnische Belange und Versicherungen.

(iii) Alle übrigen Angelegenheiten sind von der Direktion gemeinsam zu besorgen:

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising und Events
- Preispolitik (inkl. Shop)
- Unternehmenspolitik, Grundsätze und Richtlinien für die Führung der Anstalt.
- Aufnahme und Abberufung von Führungskräften sowie Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Tournee-Ausstellungen
- Jahresabschluss, Unternehmensbudget, Finanzpläne und Vorhabensberichte
- Investitionsprogramme
- Interne Revision
- Maßnahmen zur Erhaltung des betriebsbereiten Zustandes bzw. der Erhaltung der von der Stadt Wien angemieteten Objekte mit Ausnahme des Äußeren und der konstruktiven Teile.
- Abschluss der kollektivvertraglichen Verhandlungen oder von Betriebsvereinbarungen
- Alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für die Institution zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen
- Alle Berichte an den Aufsichtsrat und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

Die Direktion hält regelmäßige Abstimmungssitzungen ab.

(b) Leiter:innen der Abteilungen:

- (i) Sammlungen
- (ii) Ausstellungsproduktion
- (iii) Publikationen und Digitales Museum
- (iv) Objektbetreuung
- (v) Bildung und Vermittlung
- (vi) Publikumsservice
- (vii) Kommunikation und Development
- (viii) Facility Management und Interne Services
- (ix) Personal und Organisation
- (x) Zentrale Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen

(c) Stabstelle Rechtsangelegenheiten

(d) Stabstelle Bezirksmuseen

(e) Stadtarchäologie

(2) Die unter Absatz 1 (b – c) genannten Organisationseinheiten bilden zusammen mit der Direktion das Management Team. Dieses Gremium tagt in regelmäßigen Abständen und berät über sämtliche Fragen des Tagesgeschäfts.

(3) Die Direktion kann im Einvernehmen beider Mitglieder die interne Organisation den musealen Bedürfnissen anpassen und Änderungen vornehmen bzw. eine allenfalls damit einhergehende Satzungsänderung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorschlagen.

(4) Den „Museen der Stadt Wien“ obliegt die Fachaufsicht über die Wiener Bezirks- und Sondermuseen. Die Wiener Bezirksmuseen sind gemeinsam mit den Sondermuseen im Verein „Arbeitsgemeinschaft Wiener Bezirksmuseen“ zusammengeschlossen (§ 4 Abs.1 Z 6 und § 8 Abs. 2 Wr. MuG; „ARGE Wiener Bezirksmuseen“). Dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bezirksmuseen“ obliegt die Vertretung der „Wiener Bezirks- und Sondermuseen“ gegenüber den „Museen der Stadt Wien“. Die Fachaufsicht kennzeichnet sich durch folgende Punkte:

- (a) Den „Museen der Stadt Wien“ obliegt die Supervision über die Einhaltung von Mindeststandards bei der Museums- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Prüfung und Anleitung zum fachgerechten Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln; Die „Museen der Stadt Wien“ können gegenüber den Bezirks- und Sondermuseen diesbezügliche Vorgaben und Handlungsanweisungen erlassen, welche jedenfalls dem Vorstand der „ARGE Wiener Bezirksmuseen“ schriftlich zur Kenntnis gebracht werden; Für den Fall des Zuwiderhandelns behält sich die Direktion vor, einen Bericht an den Aufsichtsrat zur allfälligen Beschlussfassung über das (teilweise) Aussetzen von Finanzmitteln (iSd § 6 Abs 4 lit b) zu fassen.
- (b) Die „Museen der Stadt Wien“ empfangen eine Abgeltung für die Bezirks- und Sondermuseen gemäß dem bestehenden Finanzierungsübereinkommen und tragen die Gesamtverantwortung für diese Finanzmittel. Sie verwalten dieses Budget und schütten Arbeitsbudgets aus. Sie bedecken teilweise Fixkosten der Bezirks- und Sondermuseen (Miet- und Energiekosten) sowie die Personalkosten der Stabstelle Bezirksmuseen. Sie stehen dazu in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand der „ARGE Wiener Bezirksmuseen“, um seinen Input und relevante Informationen einzuholen.
- (c) Bei den „Museen der Stadt Wien“ wurde eine Stabstelle („Stabstelle Bezirksmuseen“) eingerichtet, um in allen aufsichts- und museumsrelevanten Bereichen zu unterstützen.
- (d) Die „Stabstelle Bezirksmuseen“ unterstützt die Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bezirksmuseen bei folgenden Aufgaben:
  - (i) Bei allfälligen Fragen im Zusammenhang der musealen Arbeit (Beratung);
  - (ii) Bei der Gebäudeverwaltung/Infrastruktur durch Technische Services. Soweit Fragen mit den Gebäudeeigentümern zu klären sind, ist eine Abstimmung mit der MA 7 unbedingt erforderlich;
  - (iii) Bei der Öffentlichkeitsarbeit;
  - (iv) Bei der Sammlungspflege, wobei Zugang zu allen Depots der Bezirksmuseen und der Sondermuseen sowie dem Depot in Würmla für Expert:innen des Wien Museums notwendig ist. Dieser Zugang ist den Expert:innennach Terminvereinbarung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Museumsleitungen bzw. dem Vorstand der

Arbeitsgemeinschaft Wiener Bezirksmuseen für das Depot in Würmla binnen angemessener Frist zu gewähren.

- (v) Datenbankprojekt (in Planung);
  - (vi) Bei zukünftigen Museums- und Ausstellungsprojekten, Veranstaltungen, Vermittlungsprojekten, Publikationen;
  - (vii) Bei der Qualitätssicherung durch Weiterbildungsprogramme: Workshops, Exkursionen, Leitfäden, Vorlagen;
  - (viii) Beim Community Building: z.B. Museumsleiter:innen-Treffen, Freiwilligenmesse, Österreichischer Museumstag, Weihnachtsfeier etc.
- (e) Die Abrechnungen der einzelnen Bezirksmuseen und Sondermuseen sowie die komplette Darstellung der Verwendung der Arbeitsbudgets der einzelnen Bezirksmuseen und Sondermuseen und des ARGE-Vereinskontos (Hauptkonto) - (Einnahmen/Ausgaben-Aufstellungen pro Jahr/pro Museum, sämtliche Belege, Nachweise der Zahlungsflüsse) sowie die Kontostände des Hauptkontos und der Subkonten zu Beginn und Ende des Berichtsjahres müssen bis 31.1. jeden Jahres vorliegen, um die notwendige Prüfung fristgerecht zu ermöglichen.
- (f) Die Details der Zusammenarbeit sind in einem Memorandum of Understanding zwischen den Museen der Stadt Wien und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bezirksmuseen festgeschrieben und ergeben sich auch aus den festgelegten Förderbedingungen zwischen den Museen der Stadt Wien und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bezirksmuseen.

### **Sammlung, Wissenschaft und Forschung**

**§ 7.** Die Sammlungen werden von Kurator:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen betreut. Die Aufgabenstellung der Kurator:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bezieht sich auf die Erweiterung, Analyse, Aufarbeitung, Beschreibung, geschichtliche, kultur- und kunstgeschichtliche Einordnung, Klassifizierung, Entschlüsselung und wissenschaftliche Bewertung und Dokumentation der einzelnen Sammlungsobjekte bzw. -zusammenhänge der Sammlungsteile. Darüber hinaus ist die autonome wissenschaftliche Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgabenstellung. Der Sammlungsbestand der „Museen der Stadt Wien“ ist in Inventaren verzeichnet, welche laufend zu ergänzen sind.

### **Kaufmännischer Bereich**

**§ 8.** Die Direktion der Museen der Stadt Wien agiert stets nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Finanz- und Rechnungswesen ist für die laufende Finanzbuchhaltung, die begleitende Kostenrechnung, die Liquiditätsrechnung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Dem Finanz- und Rechnungswesen obliegt die Vorbereitung des Finanz- und Begleitcontrollings. Es ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung vorzugehen. Jahresabschlüsse sind durch eine:n

Wirtschaftstrehänder:in überprüfen zu lassen. Vom Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat zu berichten.

### **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

**§ 9.** (1) Die Direktion bereitet für Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.

(2) Die Direktion legt die Unterlagen für den Aufsichtsrat so rechtzeitig vor, dass die Meldefristen eingehalten werden können (Jahresabschluss).

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Aufsichtsrat die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

### **Standorte der Museen der Stadt Wien**

**§ 10.** (1) Nach § 1 Abs 2 Wr. MuG gilt diese Satzung für die Museen der Stadt Wien, welche sich an unterschiedlichen Standorten befinden. Jedenfalls umfasst sind hiervon die nachfolgend aufgelisteten Standorte:

- Wien Museum Karlsplatz
- Hermesvilla
- Wien Museum MUSA
- Neidhart Festsaal
- Pratermuseum
- Römermuseum
- Uhrenmuseum
- Virgilkapelle
- Beethoven Museum Probusgasse
- Beethoven Pasqualatihaus
- Beethoven Eroicahaus
- Haydnhaus
- Johann Strauss Wohnung
- Schubert Geburtshaus
- Schubert Sterbewohnung
- Otto Wagner Hofpavillon Hietzing
- Otto Wagner Kirche am Steinhof
- Otto Wagner Pavillon Karlsplatz
- Ausgrabungen Michaelerplatz
- Mozartwohnung im Mozarthaus Vienna
- Römische Baureste am Hof
- Stadtarchäologie Wien

(2) Ergänzungen oder Streichungen einzelner oder mehrerer Standorte sind durch Satzungsänderung auf Vorschlag der Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsrats möglich (vgl § 26 Abs 10 Wr. MuG).

## **Integrität und Verschwiegenheit**

**§11.** (1) Die Direktion verpflichtet sich, die höchsten Standards der persönlichen Integrität in allen internen und externen Geschäftsbeziehungen und Aktivitäten einzuhalten und in Einklang mit allen einschlägigen Policies (insbesondere dem Compliance Managementsystem) und gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

(2) Die Direktion wahrt nach außen hin Verschwiegenheit über die ihr in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt.

### **Einrichtung interner Kontroll- Compliance und Whistleblower-Systeme**

**§ 12.** (1) Die Museen der Stadt Wien haben ein umfassendes Compliance- Managementsystem (CMS) samt Code of Conduct und ein anonymes Whistleblowingsystem. Diese Dokumente sind Bestandteil des Dienstvertrages und werden von allen Mitarbeiter:innen unterfertigt.

(2) Das digitale Hinweissystem (Whistleblowing) für die Mitarbeiter:innen der Museen der Stadt Wien ermöglicht es, Hinweise zu Rechtsverletzungen aus diversen Rechtsbereichen in anonymer oder personalisierter Weise abzugeben. Dabei werden die Hinweise nicht direkt an die Direktion, sondern von der:dem Abteilungsleiter:in für Personal und Organisation und der:dem dienstältesten Mitarbeiter:in der Stabstelle Rechtsangelegenheiten im 4-Augen-Prinzip ausgelesen.

(3) Zunächst werden die Hinweise intern behandelt, auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft, dokumentiert und sofern nötig (bzw. zulässig) an die Direktion weitergeleitet. Im Falle von Hinweisen gegen die Direktion werden diese an einen externen Rechtsanwalt: externe Rechtsanwältin als neutrale Stelle weitergeleitet und von diesem juristisch beurteilt. Ergibt eine solche Eingangsprüfung, dass weiterreichende Prüfungen erforderlich sind, werden die Abteilungsleiter:in für Personal und Organisation sowie die:der dienstälteste Mitarbeiter:in der Stabstelle Rechtsangelegenheiten der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden darüber berichten.

(4) Die Direktion hat unter Aufsicht des Aufsichtsrats Risikomanagementsysteme, eine interne Revision und eine Compliance-Organisation unter Berücksichtigung der Größe der Anstalt und ihrer Tätigkeit zu pflegen bzw. einzurichten. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die für CMS zuständige Stelle ist unmittelbar der Direktion unterstellt.
- Es ist eine interne oder eine externe Revisionsstelle einzurichten, die (i) auf Basis allgemein anerkannter Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführt, und (ii) unmittelbar der Direktion unterstellt ist bzw. von der Direktion beauftragt wird.
- Prüfungsaufträge sind durch die Direktion und den Aufsichtsrat schriftlich zu erteilen. Sie haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die Anstalt bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen der Richtlinien der Direktion sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Über die Prüfungsaufträge ist

der Aufsichtsrat zu informieren. Die Prüfberichte sind dem Aufsichtsrat zu übermitteln.

- Die in diesem Absatz genannten Stellen sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, wobei die Schaffung eigener Organisationseinheiten nicht zwingend notwendig ist.

### **In-Kraft-Treten**

**§ 13.** Diese Satzung tritt gemäß § 28 Abs 3 Wr. MuG mangels anderslautender Regelung mit dem der Anmeldung zum Firmenbuch folgenden Tag in Rechtskraft.